



## Einwohnergemeinde Gelterkinden

Bauabteilung

Telefon: 061 985 22 55

Fax: 061 985 22 51

e-mail: bau@gelterkinden.ch

# Aufgrabungsgesuch Gemeindestrassen

### Gesuchsteller/Rechnung:

Strasse, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon, Natel: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Bauherrschaft:

Strasse, Ort: \_\_\_\_\_

Bauleitung: \_\_\_\_\_

### Unternehmer-Grabarbeiten:

Objektbeschreibung: \_\_\_\_\_

Aufgrabung in Strasse: \_\_\_\_\_

Baubeginn: \_\_\_\_\_

Voraussichtliches Bauende: \_\_\_\_\_

Aufgrabung in Laufmeter m<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

Einschränkung für Verkehr, Fussgänger

ja

nein

Datum: \_\_\_\_\_

Der/Die Gesuchsteller/in

### Beilagen:

Koordinationsplan Werkleitungen

---

## BEWILLIGUNG:

Die Zustimmung zur Ausführung der Grabarbeiten (gemäss Situationsplan) wird unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten Auflagen erteilt.

Gelterkinden, \_\_\_\_\_

**Einwohnergemeinde Gelterkinden**  
**Bauabteilung**

### Verteiler:

- Gesuchsteller
- Brunnenmeister

### Beilage:

- Ausführungsrichtlinie für Aufgrabungen in Gemeindestrassen
  - Rechnung
- 

Postadresse: Gemeindeverwaltung,  
Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden  
Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33  
e-mail: bau@gelterkinden.ch  
Internet: www.gelterkinden.ch

Öffnungszeiten: Montag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr  
Dienstag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr  
Mittwoch: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr  
Donnerstag: 9.30 – 11.30 Uhr / Nachm. geschlossen  
Freitag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr

## Die Aufgrabung wird, gestützt aus § 26 des Strassengesetzes, mit folgenden Auflagen bewilligt:

---

1. Als integrierende Bestandteile gelten:
  - Eidg. Verordnung über die Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)
  - Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
  - Normen der SNV/VSS und der SIA
2. Wir bitten Sie, die Strassenaufbrüche mit den diversen Unternehmen (EBL, Swisscom, Kanalisation) vorgängig zu koordinieren, so können unnötige Strassenaufbrüche vermieden werden. Es liegt im Sinne der Gemeinde, dass die Strassen so wenig wie möglich aufgegraben werden.
3. Der Verkehr ist in jedem Fall einspurig aufrecht zu erhalten und eine Fahrspur von mindestens 3.00 m offen zu halten. Wo nötig, ist der Verkehr mit einer Lichtsignalanlage zu regeln. Die Fahrbahn muss nach Arbeitsschluss wieder befahrbar sein. Verunreinigte Fahrbahnen sind gleichentags vor Feierabend zu reinigen. Muss eine Strasse kurzfristig gesperrt werden, ist die betroffene Anwohnerschaft durch die Gesuchsteller zu informieren. Am Dienstag muss die Strasse wegen der Kehrriichtabfuhr für den Verkehr offen sein. Notfalls muss der Oberbaselbieter Abfallverband „OBAV“ (061 983 04 00) informiert werden.
4. Vor Baubeginn sind die vorhandenen Werkleitungen bei den entsprechenden Werken zu erheben:

Grundbuchgeometer:	Jermann AG, Sissach	061 976 97 97
Elektrizität:	Elektra Baselland, 4410 Liestal	061 926 11 11
Telefon:	Swisscom, Basel	061 285 63 36
Wasser/Kanalisation:	GRG Ingenieure AG, Gelterkinder	061 985 89 89
Kabelfernseh:	EBL Telecom	061 926 16 16
Leitungskataster:	GRG Ingenieure AG, Gelterkinder	061 985 89 89
5. Die Werkleitungen sind vor den Eindeckarbeiten den entspr. Werken zur Einmessung zu melden.
6. Bauliches:

Ausführung gemäss den Ausführungsrichtlinien für Aufgrabungen in Gemeindestrassen.
7. Haftung:
  - Ersetzen von Marksteinen/Grenzbolzen, welche im Zusammenhang mit Grabarbeiten entfernt wurden, gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
  - Die Garantiefrist (Rügefrist) für den Unterbau und den Belag gegenüber der Gemeinde beträgt fünf Jahre.
  - Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Aufgrabung entstanden sind, haftet der Gesuchsteller, bzw. die zuständige Unternehmung.
8. Gebühren (GRB Nr. 336 vom 30. Juni 2014):

Für Bewilligungen zur Verlegung von Werkleitungen in Gemeindestrassen werden folgende Gebühren erhoben:

• Grundgebühr 1 pro Gesuch	CHF 120.--
• und pro angefangenen Laufmeter (m <sup>1</sup> ) in Längs- und/oder Querrichtung	CHF 25.--
• Grundgebühr 2 für Aufgrabung ohne Bewilligung	CHF 100.--

Die Grundgebühr 1 ist auch zu entrichten, wenn das Gesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Die Einwohner, Bürger- und Kirchgemeinden sowie der Kanton entrichten keine Gebühren.

---

Postadresse: Gemeindeverwaltung,  
Marktgasse 8, 4460 Gelterkinder  
Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33  
e-mail: bau@gelterkinder.ch  
Internet: www.gelterkinder.ch

Öffnungszeiten: Montag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr  
Dienstag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr  
Mittwoch: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr  
Donnerstag: 9.30 – 11.30 Uhr / Nachm. geschlossen  
Freitag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr